

Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde St. Valentin

Vollständig neu gefasste Version mit Beschluss des Gemeinderates vom Jahr 2026 (Entwurf)

§ 1 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Förderung des Sports – als Mittel vorbeugender Gesundheitspflege, sinnvoller Freizeitgestaltung, der sozialen Inklusion und des generationenübergreifenden Zusammenhalts – wird von der Stadtgemeinde St. Valentin als eine wesentliche und wichtige kommunale Aufgabe betrachtet.
- (2) Als Partner der Stadtgemeinde sollen gemeinnützige Sportverbände und Sportvereine in ihrem Bemühen unterstützt werden, ein ausreichendes, barrierefreies und qualitativ hochwertiges Sportangebot für alle Bevölkerungsgruppen zu schaffen.
- (3) Der Breitensport, der Gesundheits- und Freizeitsport sowie der Behinderten- und Inklusionssport sind im Sinne dieser Richtlinien ebenso zu berücksichtigen wie der Leistungs- und Spitzensport.
- (4) Ein besonderer Schwerpunkt der Stadtgemeinde St. Valentin liegt auf der Förderung einer intensiven, qualifizierten und sicheren Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen.
- (5) Die Vergabe der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der sozialen Treffsicherheit und absoluten Transparenz zu erfolgen. Moderne Kriterien wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz und die Ausrichtung von Sportveranstaltungen als 'Green Events' werden besonders befördert.

§ 2 Voraussetzungen für eine Förderung

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Sportvereine, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen rechtlichen Sitz und seine ordentliche Vereinstätigkeit im Gemeindegebiet von St. Valentin haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen.
- b) Die Satzung (Statuten) des Vereins sowie die tatsächliche Geschäftsführung müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung (BAO) sein.
- c) Der Verein muss nach dem Vereinsgesetz gemeldet und im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aktiv erfasst sein.
- d) Der Verein muss Mitglied eines von der Bundes- oder Landessportorganisation (BSO) anerkannten Dachverbandes (ASKÖ, Union, ASVÖ) und/oder eines entsprechenden Fachverbandes sein.

§ 3 Das Drei-Säulen-Fördersystem (Ordentliche Subventionen)

Subventionen können nur über digitalen Antrag und nach Maßgabe der im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die ordentliche Förderung gliedert sich in drei Säulen:

3.1. Säule I: Die wertgesicherte Basissubvention (Sockelbetrag)

Zur Absicherung der grundlegenden administrativen Fixkosten erhält jeder förderungswürdige Verein eine jährliche Pauschale von einheitlich **€ 500,-** pro Verein.

3.2. Säule II: Die leistungsorientierte Nachwuchs- und Inklusionsförderung

• Kinder- und Jugendquote: Für jedes aktive Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit **Hauptwohnsitz nachweislich in St. Valentin** wird eine jährliche Kopfquote von **€ 10,-** ausbezahlt. Auswärtskinder zählen € 0,-. Alle Beträge sind verhandelbare Richtwerte.

- Der Inklusions-Zuschuss: Für jedes aktive Mitglied mit einer festgestellten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (ohne Alterslimit) gebührt eine jährliche Prämie von **€ 50,-**.
- Der Trainer-Ausbildungsbonus: Zuschuss von **€ 150,-** pro im Nachwuchs aktivem, zertifiziertem Trainer, gedeckelt mit **maximal € 750,- pro Verein/Jahr**.

3.3. Säule III: Der Infrastruktur- und Mietkosten-Zuschuss (50 %-Regel)

Zur Herstellung von Kostenfairness gewährt die Stadtgemeinde einen einheitlichen Zuschuss von **50 % der nachgewiesenen Infrastrukturkosten des Vorjahres**, begrenzt durch spezifische Deckel:

- Kategorie A (Hallenmieter): Vereine ohne eigene Sportstätte erhalten 50 % Zuschuss zu Hallen- und Mietkosten, gedeckelt mit **maximal € 2.000,- pro Verein und Jahr**.
- Kategorie B (Anlagenbetreiber): Vereine mit eigener Vereinsanlage erhalten 50 % Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten. Der maximale Deckelbetrag wird für jeden Verein **individuell basierend auf dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre** berechnet.

3.4. Die Budget-Sicherheitsklausel (Progressiver Gesamtdeckel)

Die jährliche Gesamtsumme aus Kinderquote (3.2) und Trainerbonus wird mit einem ****Höchstdeckel** von maximal € 5.000,- pro Verein/Jahr** begrenzt. Der Inklusions-Zuschuss und Infrastruktur-Zuschuss werden unverkürzt hinzugerechnet.

§ 4 Außerordentliche Subventionen & Die Bagatellgrenze

- (1) Außerordentliche Subventionen dienen zur Unterstützung von außergewöhnlichen Großinvestitionen ab einem ****Projekt-Gesamtwert** von mindestens € 3.000,- brutto**.
- (2) Kleinstanschaffungen unter dieser ****Bagatellgrenze** von € 3.000,-** (z.B. Bälle, Netze) werden zur Entlastung des Ehrenamts nicht mehr einzeln bezuschusst und sind vom Verein autonom aus Säule I und II zu decken. Beträge sind Richtwerte.
- (3) Vorhaben oberhalb der Grenze werden mit ****maximal 20 % der geprüften Schlussrechnung**** gefördert. Bauliche Maßnahmen sind 8 Monate vor Beginn der Gemeinde inkl. Plänen und Finanzierungsplan zu melden.

§ 5 Systemische Ausgliederung gemeindeeigener Hauptinfrastrukturen

- (1) Abteilungen und Transfers für den laufenden Betrieb und Erhalt von Sportplatz- und Großanlagen im Eigentum der Stadtgemeinde St. Valentin (z.B. Fußball-Hauptsportplätze des ASK und SC sowie Großanlagen des TC St. Valentin) werden ****vollständig aus diesen Sportförderungsrichtlinien herausgelöst****.
- (2) Diese Infrastrukturaufwände werden über separate Betriebs- und Pachtvereinbarungen direkt zwischen der Stadtgemeinde und den Vereinen finanziell geregelt.

§ 6 Spitzensportförderung

- (1) Zuschuss und Anerkennung für Spitzenleistungen mit Imageeffekt für St. Valentin. Meisterschaften und Bewerbe der anerkannten Dachverbände (ASKÖ, Union, ASVÖ) werden offiziellen Fachverbandsmeisterschaften vollkommen gleichgestellt.
- (2) Höchstsätze: Teilnahme an WM/Olympia: max. € 2.000,-; EM/Weltcup: max. € 1.500,-; Platz 1-3 Staatsmeisterschaft (Einzel): max. € 800,-; 1. Bundesliga (Mannschaft): max. € 1.000,-; 2. Bundesliga: max. € 700,-. Logo-Tragepflicht bei Auftritten besteht.

§ 7 Jubiläumssubventionen

(1) Förderung bei großen traditionellen Meilensteinen: Bei einem 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehen (und im 25-Jahre-Takt weiter) beträgt die Subvention einheitlich ****€ 1.000,-****.

(2) Zehnjährige Zwischenjubiläen werden nicht mehr durch direkte Geldtransfers subventioniert. Die Gemeinde unterstützt diese Feste unbürokratisch durch kostenlose Bereitstellung von Bauhof-Infrastruktur.

§ 8 Kinderschutz und gesellschaftliche Verantwortung

Voraussetzung für die Auszahlung der Nachwuchsgelder ist die einmalige Einreichung eines einfachen Kinderschutz-Richtliniensatzes (z.B. Unterzeichnung des Fair-Play-Ehrenkodex) sowie die Bestätigung der Einholung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses für alle im Nachwuchs aktiven Trainer.

§ 9 Antragsverfahren, Digitalisierung & Pflichten

(1) Die Einreichung hat ****ausschließlich digital**** über das Online-Förderportal der Stadtgemeinde zu erfolgen. Physische Belege werden eingestellt. Die Frist endet am ****30. September****.

(2) Der Nachweis erfolgt durch den digitalen Upload des Rechnungsabschlusses des Vorjahres sowie der vollständigen Rechnungslegung. Wissentlich falsche Angaben führen zur Rückforderung und zum Förderausschluss.